

BGer 9C 481/2020 vom 19. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_481_2020

FR: TF 9C 481/2020 du 19 octobre 2020

IT: TF 9C 481/2020 del 19 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat einen Revisionsgrund bejaht und den fortdauernden Rentenanspruch gestützt auf die Expertise der B._____ AG vom 21. Dezember 2018 verneint. Ebenfalls abschlägig beurteilt hat sie den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vor der Rentenaufhebung. Dies wird bestritten.

E. 3.1

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen. Mit einer Beschwerde gegen den neuen kantonalen Entscheid können daher keine Argumente vorgetragen werden, die das Bundesgericht schon in seinem Rückweisungsentscheid ausdrücklich verworfen hat oder die es im ersten Beschwerdeverfahren gar nicht prüfen musste, weil die Parteien sie nicht vorbrachten,

obwohl sie dies tun konnten und mussten (Urteil 9C_452/2018 vom 25. Januar 2019 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor Bundesgericht, das mit Urteil 9C_822/2017 vom 19. Februar 2018 in einer Rückweisung endete, war einzig (noch) der Rentenanspruch. Berufliche Massnahmen waren dagegen bereits gewährt worden und der Anspruch auf weitere Eingliederungsmassnahmen war mit Verfügung vom 13. Januar 2016, bestätigt durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Oktober 2017, verneint worden. Dies blieb letztinstanzlich unbestritten. Die Argumente im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungsmassnahmen (vor einer allfälligen Rentenaufhebung) können an dieser Stelle daher nicht mehr vorgetragen werden. Daran ändert nichts, dass sich die Vorinstanz mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Mit Blick auf das Dargelegte hatte sie nur den Rentenanspruch zu prüfen.

E. 4

Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerdeführerin darauf, die Rügen aus dem vorinstanzlichen Verfahren wortwörtlich wiederzugeben. Damit kommt sie ihrer Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht nach (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60). Weiterungen erübrigen sich.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung erledigt wird.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.